

AUßENSTELLE HALLE
Sitz und Postanschrift: Mühlweg 19, 06114 Halle/S.
E-Mail: Poststelle-ALFF-Sued@alf.mule.sachsen-anhalt.de

Öffentliche Bekanntmachung
Information zum geplanten Flurbereinigungsverfahren „Mertendorf“
Verf.-Nr.: 611-46 BLK 046

Landkreis: Burgenlandkreis, Gemeinde: Verbandsgemeinde Wethautal

Die in Vergangenheit klimawandelbedingt wiederholt aufgetretenen Starkniederschlagsereignisse mit Niederschlagsmengen, die in ihrer Intensität den normalen Durchschnitt weit überschritten haben, führten wiederholt zu Schlammeinspülungen aus angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen in die Ortslagen sowie Eindringen von Wasser im Bereich der Bebauung.

Aus dieser Situation heraus wurde durch die Gemeinde Mertendorf ein Antrag auf Durchführung einer Flurbereinigung zur Verbesserung der Agrarstruktur, insbesondere durch Verbesserung der Landschaftsstruktur, des Erosionsschutzes und zur Regulierung des Oberflächenabflusses gestellt.

Zur Erfüllung dieser Ziele ist im Auftrag der Gemeinde ein Lösungskonzept erarbeitet worden, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um den Witterungsverhältnissen begegnen zu können.

Darüber hinaus wurden nach dem Hochwasserereignis 2013 von der Verbandsgemeinde Wethautal für die Gemeindeterritorien Vernässungskonzepte erstellt, die die Gefahren des Wassereintrages und Schlammeinspülungen darstellen und gleichzeitig Lösungsvorschläge aufzeigen, die im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens durch die Teilnehmergemeinschaft mit dem Wege- und Gewässerplan (Plan gemäß § 41 Flurbereinigungsgesetz) als Maßnahmen realisiert werden können. Solche geeigneten Maßnahmen können im Flurbereinigungsverfahren zweckmäßig umgesetzt werden, da die damit verbundenen Grundstücksverhältnisse gleichzeitig neu geordnet werden. Für Maßnahmen des Erosionsschutzes sollen Flächen des kommunalen Eigentums bereitgestellt werden.

Des Weiteren besteht im Neuordnungsgebiet oft keine Übereinstimmung zwischen dem grundbuchrechtlichen Eigentum und der tatsächlichen Bewirtschaftungsstruktur. Das Grundeigentum ist teilweise zersplittert und unwirtschaftlich geformt. Um die Verfügbarkeit des Grundeigentums wiederherzustellen und gleichzeitig die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu sichern, sind die Flurstücke neu zu ordnen. Sie sollen nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltet und zusammengelegt werden.

Ziel des bodenordnerischen Verfahrens ist die konfliktfreie Umsetzung der Maßnahmen zum Erosionsschutz, die Vermeidung von Landnutzungskonflikten, die Verbesserung der Agrarstruktur insbesondere durch eine verbesserte Erschließung, Zusammenlegung von Pacht- und Eigentumsflächen sowie Nutzungsentflechtung bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Naturschutzes.

Die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens liegt daher im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten.

Das vorgesehene Verfahrensgebiet umfasst eine Gesamtfläche von Größe von ca. 283ha. Betroffen sind ca. 491 Flurstücke in der Gemarkung Mertendorf Flur 1, 8, 9, 10, 11, 12, Wethau Flur 4 und Wettburg in den Fluren 1 und 2. Das Verfahrensgebiet ist demnach sehr kleinteilig strukturiert.

Das Verfahrensgebiet beinhaltet vordergründig die Hangbereiche nordwestlich der Ortslage Mertendorf sowie westlich und südlich von Punkewitz, in denen es bei Starkniederschlägen wiederholt zu Sedimentabtragungen, verstärkten Erosionsereignissen und un gelenkt wild abfließenden Wassers kam. Die Ortslagen Mertendorf und Punkewitz sind dabei weitestgehend nicht vom Flurbereinigungsgebiet betroffen.

Die Gebietsabgrenzung wurde so gewählt, dass eine umfassende, zweckmäßige Neuordnung im Sinne der Bodenordnung erreicht werden kann. Weiterhin wird mit der gewählten Gebietsabgrenzung die Umsetzung der in den Studien enthaltenen Maßnahmen durch Bodenordnung unterstützt bzw. ermöglicht.

Der Umring des Verfahrens ist in der Gebietskarte (siehe Anlage) ersichtlich.

Die voraussichtlichen Kosten für die Baumaßnahmen/ Pflanzmaßnahmen und die notwendigen Vermessungsarbeiten werden von der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Sachsen-Anhalt mit bis zu 85 % gefördert.

Die bisher vorgeschlagenen 6 Maßnahmen beinhalten Anlage von Erdwällen, Neuanlage von Entwässerungsgräben, separate Verwallungen und Grünstreifen (Sedimentationsbremsen) und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen, die sich u.a. auf die Erosionsminderung, insbesondere die Verminderung des oberflächlichen Wasserabflusses, orientieren. Es soll eine natürliche Barriere für hangabwärts gerichtete Wasserabflüsse erreicht werden.

Voraussichtlich entstehen Eigenanteile in Höhe von rund 107.000 T€ die durch die Teilnehmergeinschaft (TG) also die Gesamtheit der am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer zu tragen sind. Dies entspricht einem Anteil von ca. 380 €/ha. Eine Ertüchtigung der Feldwege dient hauptsächlich den verbesserten Wirtschaftsbedingungen der Landwirte. Hier sollen zweckmäßige Kostenmodelle angestrebt werden.

Die voraussichtlichen Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Mertendorf werden hiermit nach § 5 FlurbG über die Gründe für die Notwendigkeit einer umfassenden Neuordnung aufgeklärt.

Das Verfahren soll noch im Jahr 2020 eingeleitet werden. Nach dem Anordnungsbeschluss und dessen Bestandskraft ist die Wahl des Vorstandes der TG der nächste Schritt. Im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft wird später über die Maßnahmen der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen – hier auch Maßnahmen zum Erosionsschutz – entschieden. Die Umsetzung der Maßnahmen wird erst nach Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gemäß § 41 FlurbG erfolgen. Das Verfahren wird mehrere Jahre dauern.

Das Flurbereinigungsverfahren wird vom ALLF Süd, Außenstelle Halle begleitet, welches auch ständiger Ansprechpartner während der Gesamtdauer des Flurbereinigungsverfahrens ist. Aufgrund der zweiten Verordnung zur Änderung der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Oktober 2020 (Achte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 8. SARS-CoV-2-EindV) konnte die Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG nicht stattfinden. Sobald eine Veranstaltung vor Ort wieder möglich ist, sollen die Beteiligten des Verfahrens umfangreicher aufgeklärt werden.

gez.

Hartig
Sachgebietsleiterin SG 25
Anlage Gebietskarte